

**Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb  
eines neuen Kraftfahrzeugs**

Finanzamt Grafenau  
Friedhofstraße 1  
94481 Grafenau

**A. Erklärung des Erwerbers/Antragstellers**

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach der Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf der Rückseite). Anderenfalls darf die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nicht ausgehändigt werden.

**1. Allgemeine Angaben**

Name:	Vorname:
Straße:	
Wohnort:	

**2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat**

Fahrzeuglieferer:	
Straße, Hausnr.:	
Ort/EU-Mitgliedstaat:	
Tag der Lieferung:	
Tag der ersten Inbetriebnahme:	
Entgelt (Kaufpreis):	

**Bei dem innergemeinschaftlichen erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:**

Fahrzeugklasse:	
Fahrzeughersteller:	
Fahrzeugtyp:	
Leistung in KW:	
Hubraum in ccm:	

Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet:  für private Zwecke  
 im Unternehmen des Erwerbers

Datum, \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**B. Mitteilung der Zulassungsbehörde**

Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß §18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt.

Zulassungsbescheinigung Teil II mit der Nummer \_\_\_\_\_ wurde ausgegeben.

Amtliches Kennzeichen \_\_\_\_\_ wurde zugeteilt.

Zulassungsstelle Freyung/Grafenau

## Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt seit 1. Januar 1993 ausnahmslos der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§1 b UStG), haben für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der vorstehenden Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die vorstehende Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Als neu gilt das Fahrzeug, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs die erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt oder das Fahrzeug nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Lieferer dem Erwerber berechnet. Die vom Lieferer erteilte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei Werten in fremder Währung ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf dem Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UStG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauerstr. 44, 94078 Freyung. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.freyung-grafenau.de/datenschutz/> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen, den Sie unter der Adress Landratsamt Freyung-Grafenau, Datenschutzbeauftragter, Wolkerstraße 3, 94078 Freyung, via Mail unter [datenschutz@landkreis-frg.de](mailto:datenschutz@landkreis-frg.de) oder telefonisch unter 08551/57-343 erreichen können.